



■ pre-recorded

■ recordable

■ advanced
process
equipment

■ EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG | 2004 ■

EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2004 der STEAG HamaTech AG, Sternenfels, ISIN: DE 000 730 900 7, WKN: 730 900

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der

am Freitag, den **14. Mai 2004**, um **10.00 Uhr**

im

CongressCentrum Pforzheim, Großer Saal,
Am Waisenhausplatz 1-3, 75172 Pforzheim,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der STEAG HamaTech AG und des vom Aufsichtsrat genehmigten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003, des Lageberichts für die STEAG HamaTech AG und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003 beschließen wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 7 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 95 Abs. 1 AktG aus sechs Mitgliedern, die gem. § 96 Abs. 1 AktG i.V.m. § 76 Abs. 6 BetrVfG 1952, § 101 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates

1. Herrn Dr. Jochen Melchior, Essen,
Vorsitzender des Vorstands der STEAG AG, Essen,
2. Herrn Dr. Hans-Georg Betz,
Santa Clara, Kalifornien, USA,
Vorsitzender der Geschäftsführung der West STEAG Partners GmbH, Essen,



› YOUR RELIABLE PARTNER
IN A CHANGING WORLD ‹

3. Herrn Dipl. Betriebswirt Michael Schilling, München,
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses Reuschel
& Co., München,
4. Herrn Dr. Andreas Urban, Essen,
Rechtsanwalt Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf,
5. Herrn Michael Willems, Essen,
Mitglied des Vorstands der STEAG AG, Essen
6. Herrn Dr. Andreas von Zitzewitz, Maitenbeth,
Mitglied des Vorstands der Infineon Technologies AG, München,

als Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gem. § 7 Abs. 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Angaben zu derzeit bestehenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Dr. Jochen Melchior

Aufsichtsräte:

- AXA Service AG, Köln
- National-Bank AG, Essen
- RAG Saarberg AG, Saarbrücken
- STEAG Electronic Systems AG, Essen (Vorsitzender)
- STEAG Walsum Immobilien AG, Duisburg (Vorsitzender)

Vergleichbare Kontrollgremien:

- Mattson Technology Inc., Fremont, USA (Chairman)
- Preventicum GmbH, Essen (stellv. Vorsitzender)
- STEAG microParts Gesellschaft für Mikrostrukturtechnik mbH, Dortmund (Vorsitzender)
- West STEAG Partners GmbH, Essen (Vorsitzender)

Herr Dr. Hans-Georg Betz

Aufsichtsräte:

- keine Mitgliedschaften

Vergleichbare Kontrollgremien:

- Envara, Inc., Ra'anana, Israel
- Guide Technology, Inc., Sunnyvale, Kalifornien, USA
- InfoCyclone Ltd. Tel Aviv, Israel
- Lambda Crossing Ltd. Caesarea, Israel
- Mattson Technology, Inc., Fremont, Kalifornien, USA
- Photodigm, Inc., Richardson, Texas, USA
- STEAG microParts Gesellschaft für Mikrostrukturtechnik mbH, Dortmund
- Tevet Process Controll Technologies Ltd., Yokneam Moshava, Israel

Herr Michael Schilling

Aufsichtsräte

- keine Mitgliedschaften

Vergleichbare Kontrollgremien:

- BdW Beteiligungsgesellschaft für die deutsche Wirtschaft mbH, Frankfurt (Verwaltungsrat)
- F. Bruckmann München GmbH & Co KG, München

Herr Dr. Andreas Urban

Aufsichtsräte

- keine Mitgliedschaften

Vergleichbare Kontrollgremien:

- keine Mitgliedschaften

Herr Michael Willems

Aufsichtsräte

- STEAG Walsum Immobilien AG, Duisburg

Vergleichbare Kontrollgremien

- Commerzbank AG, Frankfurt (Landesbeirat)
- Compania Eléctrica des Sochagota S.A., Tunja, Kolumbien
- Iskenderun Enerji Üretim ve Ticaret. A.S. (ISKEN), Ankara, Türkei (stellv. Vorsitzender)
- STEAG Entsorgungs-GmbH, Dinslaken (Beirat, Vorsitzender)
- STEAG Fernwärme GmbH, Essen (Beirat, stellv. Vorsitzender)
- STEAG microParts Gesellschaft für Mikrostrukturtechnik mbH, Dortmund
- West STEAG Partners GmbH, Essen

Herr Dr. Andreas von Zitzewitz

Aufsichtsräte:

- EUPEC Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH, Warstein Belecke (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Vergleichbare Kontrollgremien:

- Infineon Technologies Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur
- Infineon Technologies China Co., Ltd. Schanghai, China
- Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. OHG, Dresden
- Infineon Technologies Richmond Limited Partnership, Wilmington, Delaware, USA

5. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 gemäß § 11 der Satzung wie folgt festzustellen:

Als Vergütung für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2003 erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates € 8.000,-; der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, sein Stellvertreter erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages. Mitglieder des Aufsichtsrates, die im Geschäftsjahr 2003 einem Ausschuss des Aufsichtsrates angehörten, erhalten zusätzlich € 2.000,- mit Ausnahme des Ausschussvorsitzenden, der statt dessen zusätzlich € 3.000,- erhält. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

6. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung in Zusammenhang mit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex, dem die STEAG HamaTech AG gemäß der Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat vom 15. Dezember 2003 mit wenigen Ausnahmen entspricht, sieht vor, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung tragen soll. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden. Zudem sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates nach diesen Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 11 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 11 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat
 - a) eine feste Vergütung in Höhe von Euro 12.000,-, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie
 - b) eine variable jährliche Vergütung in Höhe von Euro 2.000,- für jeden vollen Betrag in Höhe von Euro 1.000.000,-, um den das Ergebnis vor Steuern und ohne Berücksichtigung des anderen Gesellschaftern zustehenden Gewinns bzw. auf sie entfallenden Verlusts (§ 307 HGB) (Ergebnis vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter) im Konzernabschluss der Gesellschaft für das zurückliegende Geschäftsjahr den Betrag von Euro 6.000.000,- übersteigt. Die variable jährliche Vergütung darf den Betrag der festen Vergütung nach Abs. 1 a) nicht überschreiten.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält – neben der Vergütung nach Abs. 1 b) – den doppelten, sein Stellvertreter den andert-halb-fachen Betrag der Vergütung nach Abs. 1 a). Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten für jede Mitgliedschaft in einem Ausschuss – neben der Vergütung nach Abs. 1 a) und b) – zusätzlich ein Viertel, und, sofern sie den

Vorsitz des Ausschusses innehaben, jeweils zusätzlich ein weiteres Viertel der Vergütung nach Abs. 1 a); diese Zusatzvergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrates darf den Betrag der festen Vergütung nach Abs. 1 a) nicht überschreiten.

3. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres innegehabt haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bzw. für die Dauer der Innehabung des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft und den Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrates.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2004.“

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen in Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers

Durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) vom 19. Juli 2002 wurde § 25 Satz 1 AktG geändert. Danach sind in den „Gesellschaftsblättern“ vorzunehmende Bekanntmachungen der Gesellschaft nunmehr im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Elektronisierung des Bundesanzeigers verbessert seine tatsächliche Reichweite; das Internet eröffnet vor allem den weltweiten Zugriff auf die Bekanntmachungen der Gesellschaft. Neben dem elektronischen Bundesanzeiger wird der Bundesanzeiger indes weiterhin in seiner gedruckten Fassung angeboten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zur Klarstellung folgende Beschlüsse zu fassen:

a. Änderung von § 4 der Satzung

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.“

b. Änderung von § 12 Abs. 2 der Satzung

In § 12 Abs. 2 der Satzung wird vor das Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt, so dass dieser Absatz folgende Fassung erhält:

„2. Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 13 Abs. 2) oder, sofern eine Anmeldung genügt, dem letzten Anmeldetag (§ 13 Abs. 4), beide Tage nicht mitgerechnet, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.“

8. Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen in Zusammenhang mit der Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat, mit der Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, mit der Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie mit der Form der Stimmrechtsvollmacht für die Hauptversammlung

Nachdem das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) vom 19. Juli 2002 eine Pflicht des Aufsichtsrates zur Erklärung über die Billigung des Konzernabschlusses – ähnlich der Billigung des Jahresabschlusses – eingeführt hat, ist es angezeigt, den Text der Satzung der STEAG HamaTech AG dieser Rechtslage anzupassen. Das Transparenz- und Publizitätsgesetz hat darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Gesellschaft eine Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zu erlauben und den Mitgliedern des Aufsichtsrates in bestimmten Fällen eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten.

Das Namensaktiengesetz (NaStraG) vom 18. Januar 2001 hat die Zulässigkeit der Benennung von gesellschaftseigenen Vertretern, die die Aktionäre in der Hauptversammlung nach deren Weisungen vertreten, klargestellt. Die Satzung kann nunmehr auch vorsehen, dass Stimmrechtsvollmachten in anderer als schriftlicher Form erteilt werden dürfen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a. Änderung von § 14 der Satzung

In der Überschrift von § 14 der Satzung werden nach den Worten „Vorsitz in der Hauptversammlung“ ein Komma und die Worte „Teilnahme im Wege der Ton- und Bildübertragung“ eingefügt; zudem wird § 14 der Satzung ein neuer Absatz 3 und ein neuer Absatz 4 angefügt, die folgenden Wortlaut erhalten:

„3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus einem wichtigem Grund nicht möglich, so kann es in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied einen erheblichen Zeit- oder Kostenaufwand für die Anreise zum Ort der Hauptversammlung auf sich nehmen müßte oder wenn das Aufsichtsratsmitglied krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, zum Ort der Hauptversammlung zu reisen.

4. Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließen, kann die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

b. Änderung von § 16 Abs. 1 Satz 1 der Satzung

§ 16 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlußprüfer vorzulegen; §§ 298 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB bleiben unberührt.“

c. Änderung von § 16 Abs. 2 der Satzung

§ 16 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß und Konzernabschluß billigt. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.“

d. Änderung von § 15 der Satzung

In § 15 der Satzung wird – unter Verschiebung der bisherigen Absätze 2 und 3 in die Absätze 3 und 4 – folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen erteilt werden, sind schriftlich zu erteilen. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so kann die Vollmacht auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden, sofern die Einzelheiten des Verfahrens einer solchen elektronischen Vollmachtserteilung in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht worden sind.“

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH als Untergesellschaft

Die STEAG HamaTech AG als Obergesellschaft und die STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH als

Untergesellschaft haben am 25.03.2004 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die STEAG HamaTech AG hält sämtliche Geschäftsanteile der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der STEAG HamaTech AG und der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH vom 25.03.2004 wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

Zwischen der

STEAG HamaTech AG, Sternenfels,

und der

STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH, Heinsberg,

wird der nachfolgende

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1

STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH unterstellt ihre Leitung der STEAG HamaTech AG. Demgemäß hat STEAG HamaTech AG das Recht, der Geschäftsführung der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Der Geschäftsführung der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH obliegt weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH. Sie behält ihre volle Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch Weisungen eingeschränkt sind.

§ 3

1. STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH verpflichtet sich – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß § 4 – ihren ganzen Gewinn an STEAG HamaTech AG abzuführen. Die Vorschrift des § 301 AktG gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

2. STEAG HamaTech AG verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge der

STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen.

3. STEAG HamaTech AG ist während des Laufs eines Geschäftsjahres jederzeit zur Gewährung von Abschlagzahlungen auf den zum Ablauf des Bilanzstichtages zu erwartenden Jahresfehlbetrag der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH verpflichtet, wenn ansonsten bei dieser eine insolvenzrechtliche Überschuldung eintreten würde. Soweit der während des Laufs eines Geschäftsjahres auflaufende Fehlbetrag der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH erstens den zum Ablauf des Bilanzstichtages zu erwartenden Jahresfehlbetrag übersteigt oder zum Ablauf des Bilanzstichtages ein Jahresüberschuss zu erwarten ist und zweitens eine insolvenzrechtliche Überschuldung droht, ist STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH über Satz 1 hinaus berechtigt, Zahlungen zu verlangen, soweit dies zur Vermeidung der insolvenzrechtlichen Überschuldung notwendig ist. Zahlungsansprüche der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH aus Satz 1 und Satz 2 erlöschen für das jeweilige Geschäftsjahr zum Bilanzstichtag.

§ 4

STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH darf bei der Aufstellung ihrer Handelsbilanz andere Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der STEAG HamaTech AG und insoweit bilden, als diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen und innervertraglichen Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sowie von vorvertraglichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) ist ausgeschlossen.

§ 5

1. Der Vertrag beginnt mit dem 01. Januar 2004; hinsichtlich des Beherrschungsvertrages mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH. Der Vertrag wird auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen. Der Vertrag kann während dieser Zeit erstmals zum 01.01.2009 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden; darüber hinaus kann er während dieser Zeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.
2. Wird der Vertrag nicht spätestens am 30.06.2008 mit Wirkung zum 01.01.2009 gekündigt, verlängert er sich zunächst bis zum Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres, sodann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.
3. Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn STEAG HamaTech AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH zusteht. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung bestimmten Tages, frühestens mit

dem Ablauf des Tages, an dem die Kündigungserklärung zugeht (Stichtag).

4. Fällt der Stichtag in ein laufendes Geschäftsjahr der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH, so sind die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich auf das bis zum Stichtag angefallene Ergebnis beschränkt, das durch einen auf den Stichtag zu erstellenden Zwischenabschluss zu ermitteln ist.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH haben entsprechend § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrages und der Vertrag im einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet sind. Zu den Möglichkeiten der Aktionäre, diesen Bericht und weitere Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt einzusehen, vgl. die nachfolgenden Angaben unter „Ausgelegte Unterlagen“.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals und eine entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 10.000.000 mit Wandlungsrecht oder mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten auf bis zu 3.000.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der STEAG HamaTech AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 3.000.000 („Schuldverschreibungen“) zu begeben. Die Schuldverschreibungen sind gegen Bareinlagen auszugeben; ihre Laufzeit kann bis zu 5 Jahre betragen. Die Ermächtigung gilt bis zum 13. Mai 2009. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen begeben werden. Die einzelnen Teilschuldverschreibungen sind mit innerhalb einer Emission jeweils gleichrangigen Rechten und Pflichten zu versehen.
- b) Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit in Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der STEAG HamaTech AG berechtigen.

Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der STEAG HamaTech AG zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der STEAG HamaTech AG.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung entsprechen. Der Wandlungs- und/oder Optionspreis darf 90% des Kurses der Aktie der STEAG HamaTech AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der STEAG HamaTech-Aktie an den fünf Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebotes zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Im Falle eines Bezugsrechtshandels sind die Schlusskurse der STEAG HamaTech-Aktie an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels anzusetzen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibung festzusetzen. Die Bedingungen können dabei auch regeln,

- dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann,
- ob der Wandlungs- und/oder Optionspreis oder das Umtauschverhältnis bei Begebung der Schuldverschreibungen festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist,
- dass und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird,
- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,
- ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs- und/oder Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen,
- in welcher Währung die Schuldverschreibungen begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; dabei können sie auch an Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien nicht 10 % des jeweiligen Grundkapitals sowohl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptver-

- sammlung über die Schaffung dieser Ermächtigung als auch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen;
- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen des wirtschaftlichen Wertes dieser Rechte Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustehen würden.

Der Wandlungs- und/oder Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Bedingungen ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. Wandlungs- oder Optionsrechte gewährt und den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustünde. Die Ermäßigung des Wandlungs- und/oder Optionspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bewirkt werden. Die der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse eine Anpassung der Wandlungs- oder Optionsrechte vorsehen. In allen genannten Fällen erfolgt die Anpassung grundsätzlich in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- und/oder Optionsrechte nach der Anpassung im wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert dieser Rechte unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 3.000.000 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu Euro 3.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigungen des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 von der STEAG HamaTech AG bis zum 13. Mai 2009 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- und/oder Optionspreis.
- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Absätze 1, 2 und 8 von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen.
- e) § 5 der Satzung wird um einen neuen Absatz 8 wie folgt ergänzt:

„8. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 3.000.000 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu Euro 3.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigungen des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 von der STEAG HamaTech AG bis zum 13. Mai 2009 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- und/oder Optionspreis. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Absätze 1, 2 und 8 von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen.“

11. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit und ohne Bezugsrecht sowie über die entsprechende Änderung der Satzung

Die Satzung enthält in § 5 Abs. 5 ein zwischenzeitlich abgelaufenes Genehmigtes Kapital, das den Vorstand bis zum 15. März 2004 ermächtigte, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 11.000.000 zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang in Höhe von Euro 1.000.000 Gebrauch gemacht worden. Um der Gesellschaft nach dem zwischenzeitlichen Auslaufen dieser Ermächtigung wieder kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu eröffnen, soll der Vorstand erneut ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 13. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 10.000.000 zu erhöhen. Den Aktionären ist mit den nachfolgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% sowohl des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals als auch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind oder auszugeben sein können,
- soweit es zum Verwässerungsschutz notwendig ist, um Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte zustünde.

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Absätze 1, 2 und 5 des § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 13. Mai 2009 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) § 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 13. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 10.000.000 zu erhöhen. Den Aktionären ist mit den nachfolgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrechte der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich i.S.d. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% sowohl des im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Hauptversammlung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals als auch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind oder auszugeben sein können,
- soweit es zum Verwässerungsschutz notwendig ist, um Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte zustünde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Absätze 1, 2 und 5 des § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 13. Mai 2009 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

12. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Berichte an die Hauptversammlung

Zu Tagesordnungspunkt 10: Schriftlicher Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von

Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen. Um der Gesellschaft ausreichenden Spielraum zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu geben, schlagen wir der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 vor, den Vorstand zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu ermächtigen und einen entsprechendes Bedingtes Kapital III zu beschließen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen über bis zu 10.000.000 Euro mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der STEAG HamaTech AG ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 3.000.000 Stück neue Aktien der STEAG HamaTech AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 3.000.000 zur Verfügung stehen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um 10% bedeuten. Die Ermächtigung ist bis zum 13. Mai 2009 befristet. Für die zur Erfüllung nach dieser Ermächtigung möglicherweise auszugebenden Aktien soll ein Bedingtes Kapital III geschaffen werden.

Die näheren Einzelheiten der Schuldverschreibungsbedingungen sind vom Vorstand festzulegen. Die Schuldverschreibungen können am Markt entweder in Form der Abgabe eines Angebotes zur Zeichnung oder in Form einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten plazierte werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennwert bzw. einem unter dem Nennwert liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung entsprechen. Der jeweils festzusetzende oder innerhalb einer festzulegenden Bandbreite anhand von zukünftigen Börsenkursen zu ermittelnde Wandlungs- und/oder Optionspreis bzw. das Umtauschverhältnis für eine Aktie muss mindestens 90% des nicht gewichteten Durchschnitts der Schlusskurse an den fünf Xetra-Börsenhandelstagen vor der Entscheidung des Vorstands über die Abgabe bzw. die Annahme eines Angebotes entsprechen.

Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf derartige Schuldverschreibungen. Der Vorstand soll allerdings in einigen Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist danach zulässig, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt plazieren zu können. Die Aktienmärkte sind in jüngerer Zeit deutlich volatil geworden. Die Erzielung eines möglichst hohen Emissionserlöses hängt daher im verstärkten Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen flexibel reagiert werden kann. Für die Gesellschaft günstige, möglichst marktnahe Konditionen können nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Sonst wäre, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emissionen für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Eine Emission mit Bezugsrecht der Aktionäre bedeutet jedoch, dass bis zum Ablauf der Bezugsfrist Unsicherheit besteht, in welchem Umfang die Bezugsrechte ausgeübt werden und in welchem Umfang eine Platzierung bei außenstehenden Investoren stattfinden kann. Dies erschwert eine erfolgreiche Platzierung. Deshalb

kann ein Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig sein, um eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt plazieren zu können.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Die übrigen vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses dienen lediglich dazu, die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu vereinfachen. Der Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und marktkonform, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen zu hoch wären. Außerdem ist es üblich, dass den Inhabern derartiger bereits ausgegebener Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht im Falle der weiteren teilweisen Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von derartigen Schuldverschreibungen zugestanden wird, damit der Wandlungs- und/oder Optionspreis der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs- oder Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht (Verwässerungsschutz). Damit können die Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen attraktiver plazierte werden.

Zu Tagesordnungspunkt 11: Schriftlicher Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG

I. Bisheriges und neues Genehmigtes Kapital

Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 Abs. 5 ein zwischenzeitlich abgelaufenes Genehmigtes Kapital vor, das den Vorstand bis zum 15. März 2004 ermächtigte, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 11.000.000 zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang in Höhe von Euro 1.000.000 Gebrauch gemacht worden. Um der Gesellschaft nach dem zwischenzeitlichen Auslaufen dieser Ermächtigung wieder kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu eröffnen, soll der Vorstand erneut ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu Euro 10.000.000 geschaffen werden. Das Genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital in der Zeit bis zum 13. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig bis zu diesem Höchstbetrag zu erhöhen. Die vollständige

Ausnutzung des Genehmigten Kapitals würde zu einer Erhöhung des bisherigen Grundkapitals um 33,33% führen. Diese Höhe des Genehmigten Kapitals soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen finanziert werden können. Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand soll allerdings ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen (vgl. dazu unten II.).

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse in Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

II. Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals zunächst ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital dient nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und ist damit erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals daneben ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Sachkapitalerhöhungen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Angesichts der Stellung der STEAG HamaTech AG im globalen Wettbewerb muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, an internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die STEAG HamaTech AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der STEAG HamaTech AG die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen

Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von STEAG HamaTech-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligung andererseits werden neutrale Unternehmenswertgutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder renommierten internationalen Investmentbanken sein.

Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital ausgeschlossen werden können, wenn bei einer Barkapitalerhöhung die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Die neuen Aktien sind daher zu einem Kurs auszugeben, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3% liegen, jedenfalls aber maximal 5% des Börsenpreises betragen. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung sowohl bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals als auch bezogen auf den Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zudem 10% des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind oder auszugeben sein können. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre, die oben genannte 10%-Grenze beschränkt diesen Effekt jedoch. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben zudem die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Außerdem kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen vorsehen. Solche Schuldverschreibungen sind zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestattet, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für geeignet, erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

Ausgelegte Unterlagen

Der festgestellte Jahresabschluss der STEAG HamaTech AG und der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2003, der Lagebericht für die STEAG HamaTech AG und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 können von den Aktionären vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10, 75447 Sternenfels, eingesehen werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre, der entsprechend § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der STEAG HamaTech AG und der Geschäftsführung der STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH liegen ebenfalls von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der beiden Vertragsparteien zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Die STEAG ETA-Optik Gesellschaft für optische Messtechnik mbH hat ihre Geschäftsräume unter der Adresse: Borsigstraße 78-80, 52525 Heinsberg.

Der Vorstand hat gem. § 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 10 der Tagesordnung (Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/Optionsanleihen und über die Schaffung eines Bedingten Kapitals) vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

Der Vorstand hat gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG zudem einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in

Punkt 11 der Tagesordnung (Schaffung eines Genehmigten Kapitals) vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Auch dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

Die vorbezeichneten Unterlagen sind darüber hinaus auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<http://www.steag-hamatech.com/deutsch>“, dort in der Rubrik „Investor Relations/Jahreshauptversammlung“, veröffentlicht und stehen dort zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gem. § 13 Abs. 1 der Satzung die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachfolgend genannten Kreditinstitute oder deren Niederlassungen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort lassen:

- Dresdner Bank AG
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale
- DZ Bank AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperredepot gehalten werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung muss die Hinterlegung bis spätestens

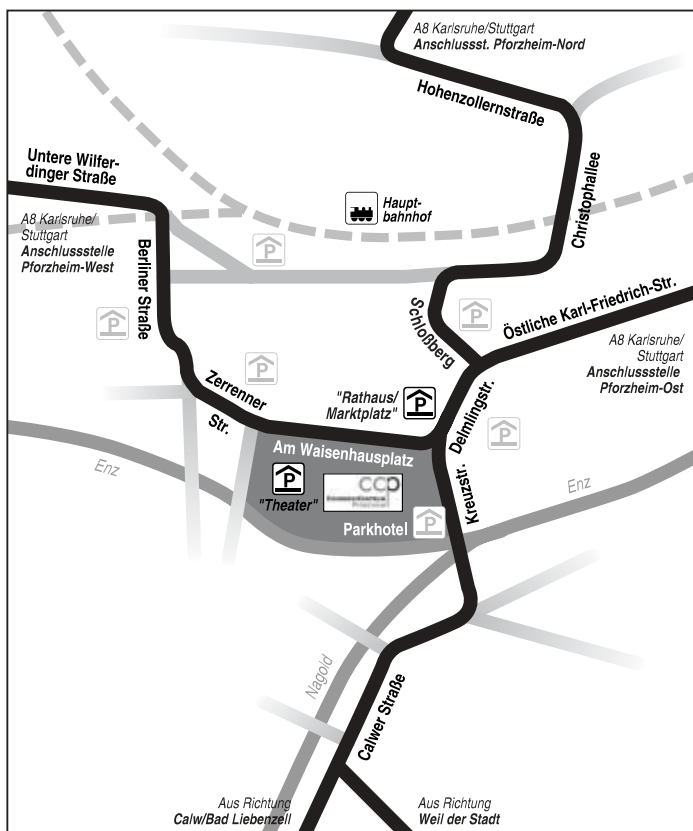
Freitag, den 07. Mai 2004

erfolgen.

Im Falle der Hinterlegung bei einem Deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung gem. § 13 Abs. 3 der Satzung spätestens am ersten Werktag, der Sonnabend ausgenommen, nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also bis spätestens **Montag, den 10. Mai 2004**, bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wie schon im Vorjahr an, sich durch Mitarbeiter der STEAG HamaTech AG, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Ein Formular zur schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und



Folgen Sie der Beschilderung „Zentrum“, „CongressCentrum“.
Parkplätze finden Sie in den gekennzeichneten **Parkhäusern** „Theater“
und „Rathaus/Marktplatz“. Für diese Parkhäuser erstatten
wir Ihnen die Gebühren gegen Vorlage des Parktickets an unseren
Empfangsschaltern.

zur Erteilung von Weisungen kann schriftlich direkt bei der
STEAG HamaTech AG, Investor Relations, Ferdinand-von-
Steinbeis-Ring 10, 75447 Sternenfels, angefordert oder im
Internet unter „<http://www.steag-hamatech.com/deutsch>“,
dort in der Rubrik „Investor Relations/Jahreshauptversamm-
lung“, abgerufen werden.

Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung i.S.d.
§§ 126, 127 AktG bitten wir ausschließlich an folgende
Adressen zu richten:

Per Post: STEAG HamaTech AG
Gegenanträge/Wahlvorschläge zur HV
Investor Relations
Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10
75447 Sternenfels

Per Telefax: 07045 – 41 119

Per E-Mail: hv.gegenantraege@steag-hamatech.com

Zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge von
Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter
der Internetadresse

„<http://www.steag-hamatech.com/deutsch>“, dort in der
Rubrik „Investor Relations/Jahreshauptversammlung“,

veröffentlicht. Dabei werden die bis zum 29. April 2004,
24.00 Uhr, bei den oben genannten Adressen eingehenden
Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser
Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen
der Verwaltung werden nach dem 29. April 2004 ebenfalls
unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Sternenfels, im März 2004

STEAG HamaTech AG
Der Vorstand

STEAG HamaTech AG

Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10
D-75447 Sternenfels/Württemberg

Tel.: +49 (0) 70 45 41 111

Fax: +49 (0) 70 45 41 119

E-Mail: info@steag-hamatech.com

Internet: <http://www.steag-hamatech.com>



› YOUR RELIABLE PARTNER
IN A CHANGING WORLD ‹